Gemeinde Hohenkirchen

BeschlussvorlageVorlage-Nr:
Status:
Datum:GV Hokir/19/13825
öffentlich
16.09.2019
Verfasser:Vorlage-Nr:
Status:
Offentlich
16.09.2019
Tesche, Julia

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow)

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen verfügt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Ortsteil Beckerwitz über die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8. In dem Bebauungsplan Nr. 8 ist die Entwicklung im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen; im nördlichen Teil ist die Neuerrichtung von Gebäuden und einer Erschließungsstraße möglich. Die Planungsziele bestehen nunmehr in der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8. Die ausufernde beabsichtigte Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist nicht mehr Ziel der Entwicklung der Gemeinde für den Ortsteil Beckerwitz.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 05. April 2018 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Gramkow für den Ortsteil Beckerwitz gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. Mai 2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren zur Aufhebung wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit den Unterlagen zum Vorentwurf durchgeführt.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 durchgeführt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 27. März 2019 im Amtsblatt (Ausgabe 03/2019) erfolgt. Die Planunterlagen und die zugehörige Begründung lagen in der Zeit vom 16. April 2019 bis einschließlich 16. Mai 2019 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel frühzeitig beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die grundsätzlichen Ziele und Inhalte gemäß Anforderungen der Stellungnahme des Landkreises werden noch tiefgehender begründet. Die Bezugnahme auf den V+E Plan Nr. 4 und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 mit der Neubebauung im Norden werden ergänzend in der Begründung dargestellt. Es handelt sich hier um planungsrechtlich gesicherte Elemente, die auch weiterhin Bestand haben. Inwiefern eine Genehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus dem dann zugrunde zu legenden Stand des Flächennutzungsplanes. Wichtig sind die zusätzlichen Darstellungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 und zum Bestand bzw. zum Verbleib der nicht mehr planungsrechtlich gesicherten Flächen.

Nicht berücksichtigt werden die Anforderungen des LUNG über das Abwägungsergebnis nicht zu informieren. Die Gemeinde führt das Verfahren nach den Vorgaben des BauGB durch und wird das LUNG über das Abwägungsergebnis unterrichten. Die Gemeinde hat

Vorlage-Nr.: GV Hokir/19/13825

auch in Bezug auf die Stellungnahme des BBL M-V dargelegt, dass die Beteiligung der Behörden und TÖB durch die Gemeinde im erforderlichen Umfang erfolgt und zusätzlich vom BBL gewünschte Beteiligungen durch den BBL M-V selbst vorzunehmen wären.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sind in die Entwurfsunterlagen eingeflossen. Die Entwurfsunterlagen wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Vorentwurf erarbeitet und in der Gemeindevertretung umfassend erörtert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow) bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B) begrenzt:

nordöstlich: durch den Moorweg,
südlich und südöstlich: durch die Ostseestraße
westlich: durch Ackerfläche.

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Hohenkirchen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.
- 3. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hohenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter- naltung, Bewirtschaftung)						
Traitang, Bornitosnartang)						
Figure is a superior to the line of the control of						
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.						
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:						
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:						
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen						
unvorhergesehen <u>und</u>						
unabweisbar <u>und</u>						
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):						
Deckung gesichert durch						
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:						

Vorlage-Nr.: GV Hokir/19/13825 Seite: 2/3

Keine finanziellen Auswirkungen.

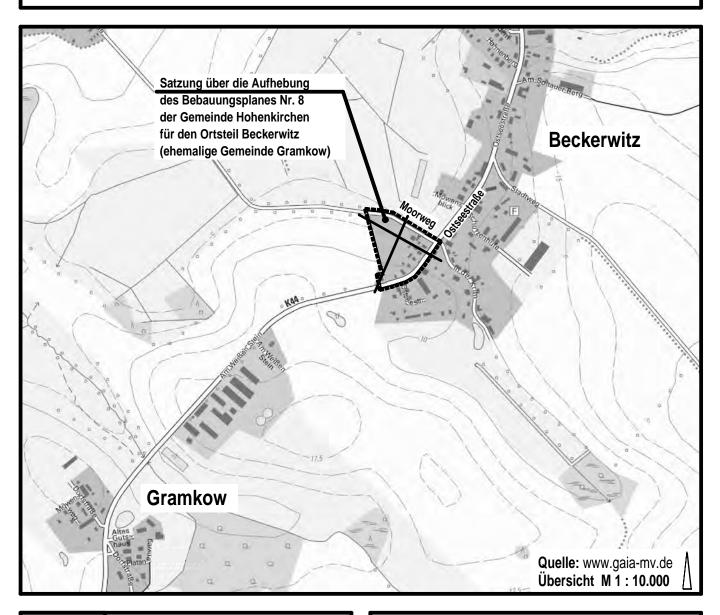
Anlagen: Entwurf

Seite: 3/3 Vorlage-Nr.: GV Hokir/19/13825

SATZUNG

ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW)





Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50 Planungsstand: 26. September 2019

BESCHLUSSVORLAGE ENTWURF

NG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW) SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBU



A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. 1S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. 1S. 1057).

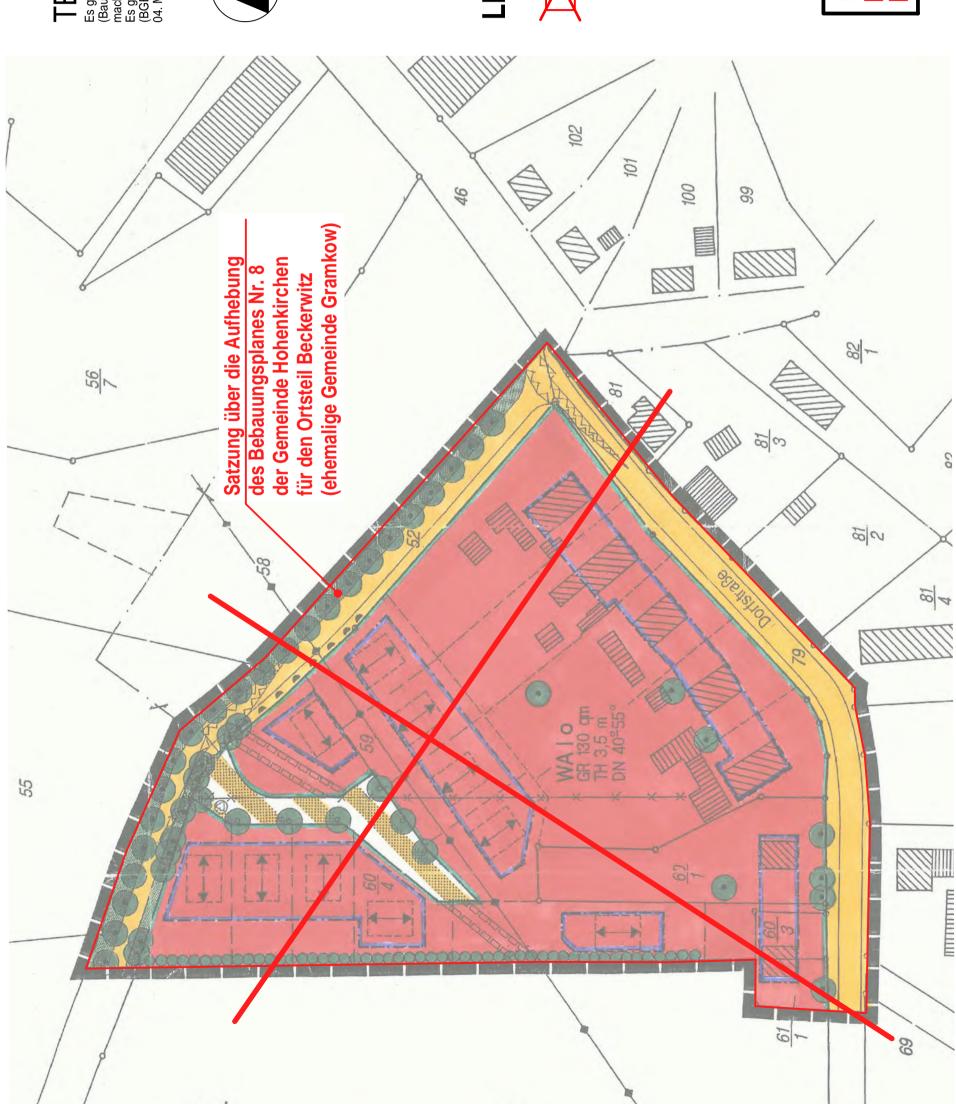


M 1:2.500

Die Planzeichnung -Teil Ades Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

Planungsstand: 26. September 2019 BESCHLUSSVORLAGI ENTWURF

NG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW) SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBU



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).



M 1: 1.000

Die Planzeichnung -Teil Ades Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B.

LEGENDE

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow)

Planungsstand: 26. September 2019
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

V 1.	ERFAHRENSVERMERKE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am erfolgt.
2.	Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 (ehemalige Gemeinde Gramkow) gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung de Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung im Amt Klützer Winke durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4.	Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiber vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
6.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe eine Stellungnahme aufgefordert worden.
8.	Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil-B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum
	Hohenkirchen, den
9.	Der katastermäßige Bestand der Aufhebung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 am
	, den (Stempel) Unterschrift
10.	Die Gemeinde hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11.	Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Tei A) und dem Text (Teil B) wurde amvon der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen Die Begründung über die Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

13.	Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vomerfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat d Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom					
	Hohenkirchen, den	(Siegel)	Bürgermeister			
14.	Die Bebauungsplansatzung bestehend hiermit ausgefertigt.	aus der Planzeichnung (Teil A) und	dem Text (Teil B) werden			
	Hohenkirchen, den	(Siegel)	Bürgermeister			
15.	Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 sowie die Internetadresse des Amtes Klützer Winkel und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr vor allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am					
	Hohenkirchen, den	(Siegel)	Bürgermeister			

SATZUNG

ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW) GEMÄSS § 10 BauGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde-vertretung der Gemeinde Hohenkirchen am folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.